

Hässatzung

der

Zwulcher Narrenzunft Merdingen e.V.

§ 1

Grundlegendes

1. Diese Hässatzung ist nur in Verbindung mit der Zunftsatzung gültig.
2. Hästräger ist ein Mitglied der Zwulcher Narrenzunft welches im Verein als Aktiv geführt wird.

§ 2

Häsordnung

1. Jeder Hästräger hat sich ordnungsgemäß zu kleiden.
2. Folgende Hästeile gehören dazu:

Hexe:

Hibili (während der 3-jährigen Probezeit Kopftuch)
schwarzes Gesicht
Zunftbluse
schwarze Handschuhe
Zunftrock
Zunftschrürze
Zunftunterhose
Rote Kniestrümpfe
Strohschuhe
Reisigbesen

Clown:

Clown-Kappe
Clown-Kragen
Clown-Maske
Clown-Jacke
Clown-Hose
weiße Handschuhe
schwarze Schuhe

Bei Regenwetter kann auch der jeweilige Zunftregenschirm mitgeführt werden.

3. Jeder Hästräger hat für den ordnungsgemäßen und korrekten Zustand seines Häses selbst Sorge zu tragen. Einzelteile des Häses müssen bei Bedarf bei den Häsverwaltern beantragt werden.
4. Das Absetzen des Hibilis in der Öffentlichkeit ist grundsätzlich nicht erlaubt.
5. Die Weitergabe von Hästeilen an Dritte ist generell untersagt.

§ 3

Rechte und Pflichten

1. Jeder Hästräger verpflichtet sich grundsätzlich an den jeweiligen Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt nicht für Hästräger, welche das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 11 Jahre der Zunft aktiv zur Seite standen.
2. Die Hästräger haben den Anweisungen von Häsvogt und Vorstand Folge zu leisten.
3. Bei Besuch einer Veranstaltung im Häs bedarf es mindestens 3 Hästräger. Dieser Besuch ist beim Häsvogt anzumelden.
4. Hästräger, welche im Besitz von Clown und Hexe sind, haben die Möglichkeit an Veranstaltungen mit dem Häs ihrer Wahl teilzunehmen. Hästräger mit nur einem Häs nur nach Absprache mit dem Häsvogt.
5. Häsorden: Jeder Hästräger der über 18 Jahre alt ist, muss den Häsorden bei allen Veranstaltungen tragen. Dieser wird in der Regel an der jeweiligen Fasnetseröffnung ausgegeben. Hierzu erfolgt keine gesonderte Einladung, d.h. der Hästräger muss sich selbst darum kümmern.
6. Hästräger können sich aus triftigen Gründen ein Jahr freistellen lassen. Dies muss schriftlich bei der Vorstandschaft erfolgen.
7. Jeder Hästräger verpflichtet sich nach Beendigung seiner aktiven Vereinstätigkeit sämtliche Hästeile abzugeben. Der Restwert wird von den Häsverwaltern festgelegt und entrichtet.
8. Hästräger unterliegen zu Beginn einer 3-jährigen Probezeit. Innerhalb dieser Probezeit kann die Vorstandschaft den jeweiligen Hästräger ohne Angabe von Gründen aus der Zunft ausschließen. Nach Beendigung der Probezeit kann der Hästräger das Hibili schriftlich bei den Häsverwaltern beantragen.

§ 4

Sonstiges

1. Nichtmitglieder haben einmalig die Möglichkeit die Zwulcher Narrenzunft als Hästräger in der Öffentlichkeit zu vertreten und dies bis zu 3-mal während einer Fasnetskampagne.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Im Einzelfall entscheidet die Vorstandschaft.
2. Ehrungen für die aktive Vereinstätigkeit werden von der Vorstandschaft beschlossen.

Merdingen, den 29.06.2001

Genehmigt und in Kraft gesetzt